

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 1995

über den Abschluß der Ergebnisse der Verhandlungen mit bestimmten Drittländern betreffend
Artikel XXIV Absatz 6 des GATT und andere damit zusammenhängende Fragen

(95/592/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft hat Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) aufgenommen. Diese Verhandlungen haben zu Vereinbarungen mit Australien, Chile, Japan, Neuseeland und Thailand geführt.

Es lag auch im Interesse der Gemeinschaft, bestimmte andere offene Fragen im Agrarbereich mit den betreffenden Parteien zu regeln.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, diese Vereinbarungen zu genehmigen —

— Begleitschreiben zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien (Anhang I);

— Vereinbarung über den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT (Anhang II);

— Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über Artikel XXIV Absatz 6 des GATT (Anhang III);

— Vereinbarungen über den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über Artikel XXIV Absatz 6 des GATT (Anhang IV);

— Vereinbarungen über den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Thailand (Anhang V).

Der Wortlaut der in Absatz 1 genannten Rechtsakte ist diesem Beschluß beigelegt.

BESCHLIESST:

*Artikel 2**Artikel 1*

Folgende Vereinbarungen und Briefwechsel werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt:

— Vereinbarung über den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT (Anhang I);

— Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT (Anhang I);

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die Vereinbarungen und Briefwechsel rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

ANHANG I

VEREINBARUNG

über den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien
gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND AUSTRALIEN —

IN DEM WUNSCH, ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT auf der Grundlage eines angemessenen und für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromisses abzuschließen, und

IN DEM WUNSCH, die enge handels- und wirtschaftspolitische Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien zu stärken —

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

A. Die Europäische Gemeinschaft nimmt in ihre neue Liste CLX für das Zollgebiet der Fünfzehnergemeinschaft die Zugeständnisse auf, die zuvor in der Liste LXXX, geändert durch die Liste der Europäischen Gemeinschaft im Anhang des Protokolls von Marrakesch (vom 15. April 1994) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994, aufgeführt waren.

B. Um die laufenden Verhandlungen über die Landwirtschaft gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT zum Abschluß zu bringen, wurden folgende Vereinbarungen getroffen, die hinsichtlich der Zollkontingente ab 1. Januar 1996 gelten:

- Aufstockung des Anteils von Australien am Zollkontingent der Europäischen Gemeinschaft für Rindfleisch von „hoher Qualität“ um 2 000 t,
- Aufstockung des Anteils von Australien am Zollkontingent der Europäischen Gemeinschaft für Schaffleisch um 1 150 t,
- Aufstockung des Anteils von Australien am Zollkontingent der Europäischen Gemeinschaft für Cheddar um 750 t,
- Zollkontingent in Höhe von 63 000 t für „halbgeschliffenen und vollständig geschliffenen Reis“, 1006 30 00 — zollfrei (erga omnes) ⁽¹⁾;

— Zollkontingent in Höhe von 20 000 t für „geschälten Reis (Braunreis)“, 1006 20 55 — 88 ECU/t (erga omnes) ⁽¹⁾;

— Zollkontingent in Höhe von 21 000 t für Hafer, 1004 00 50 — 89 ECU/t (erga omnes).

Die Regierung Australiens akzeptiert die wesentlichen Bestandteile des Konzepts der Europäischen Gemeinschaft zur Anpassung der GATT-Verpflichtungen der Zwölfergemeinschaft und der GATT-Verpflichtungen Österreichs, Finnlands und Schwedens nach der jüngsten Erweiterung der Gemeinschaft:

- Abgleich der Ausfuhrverpflichtungen,
- Abgleich der Zollkontingente,
- Summierung der Verpflichtungen betreffend die interne Stützung.

Die geeigneten rechtlichen Modalitäten der Umsetzung sind noch festzulegen.

C. Schlußbestimmungen:

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien finden jederzeit Konsultationen über die diese Vereinbarung betreffenden Angelegenheiten statt.

Unterzeichnet zu Brüssel am 22. Dezember neunzehnhundertfünfundneunzig.

*Für die Regierung
Australiens*

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

⁽¹⁾ Die Verwaltung dieses Kontingents umfaßt Zuteilungen an die traditionellen Lieferanten.

BRIEFWECHSEL

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT

A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Herr ...,

ich beehre mich zu bestätigen, daß die Delegationen Australiens und der Europäischen Gemeinschaft wie folgt übereingekommen sind:

1. Um die laufenden Verhandlungen über die Landwirtschaft gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT zum Abschluß zu bringen, wurden folgende Vereinbarungen getroffen, die hinsichtlich der Zollkontingente ab 1. Januar 1996 gelten:

- Aufstockung des Anteils von Australien am Zollkontingent der Europäischen Gemeinschaft für Rindfleisch von „hoher Qualität“ um 2 000 t,
- Aufstockung des Anteils von Australien am Zollkontingent der Europäischen Gemeinschaft für Schafffleisch um 1 150 t,
- Aufstockung des Anteils von Australien am Zollkontingent der Europäischen Gemeinschaft für Cheddar um 750 t,
- Zollkontingent in Höhe von 63 000 t für „halbgeschliffenen und vollständig geschliffenen Reis“, 1006 30 00 — zollfrei (erga omnes) ⁽¹⁾;
- Zollkontingent in Höhe von 20 000 t für „geschälten Reis (Braunreis)“, 1006 20 55 — 88 ECU/t (erga omnes) ⁽¹⁾;
- Zollkontingent in Höhe von 21 000 t für Hafer, 1004 00 50 — 89 ECU/t (erga omnes).

Die Regierung Australiens akzeptiert die wesentlichen Bestandteile des Konzepts der Europäischen Gemeinschaft zur Anpassung der GATT-Verpflichtungen der Zwölfergemeinschaft und der GATT-Verpflichtungen Österreichs, Finnlands und Schwedens nach der jüngsten Erweiterung der Gemeinschaft:

- Abgleich der Ausfuhrverpflichtungen,
- Abgleich der Zollkontingente,
- Summierung der Verpflichtungen betreffend die interne Stützung.

Die geeigneten rechtlichen Modalitäten der Umsetzung sind noch festzulegen.

2. Australien und die Europäische Gemeinschaft kommen überein, im ersten Quartal 1996 das System der „repräsentativen Preise“ für Getreide zu überprüfen, da es die australischen Ausfuhren von Weizen von hoher Qualität in die Europäische Gemeinschaft berührt.

3. Wein

Auszeichnungen der „Australian Capital City Show“

Beide Seiten kommen wie folgt überein:

- Die Europäische Gemeinschaft erkennt gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 die Auszeichnungen der „Australian Wine Show“ an und veröffentlicht dazu die

⁽¹⁾ Die Verwaltung dieses Kontingents umfaßt Zuteilungen an die traditionellen Lieferanten.

Namen der betreffenden Stellen in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*. Diese Anerkennung schließt die Verwendung von Gemeinschaftsnamen, die durch das Weinabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien geschützt sind, zur Bezeichnung der Klassen bei den Auszeichnungen aus.

- Australien stellt sicher, daß die Veranstalter der Show ihre Regeln dahin gehend ändern, daß in den Fällen, in denen eine Klassenbezeichnung verwendet wird, die aus einem in Artikel 8 des Weinabkommens aufgeführten Namen besteht oder einen solchen Namen enthält, z. B. „Sherry-Klasse“ oder „Porto-Klasse“, nicht darauf verwiesen wird, daß die betreffende Auszeichnung von der Europäischen Gemeinschaft anerkannt wurde.

Die sonstigen offenen Fragen sollten unverzüglich im Rahmen des Weinabkommens erörtert und gelöst werden.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Behörden bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

B. Schreiben von Australien

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Delegationen Australiens und der Europäischen Gemeinschaft wie folgt übereingekommen sind:

1. Um die laufenden Verhandlungen über die Landwirtschaft gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT zum Abschluß zu bringen, wurden folgende Vereinbarungen getroffen, die hinsichtlich der Zollkontingente am 1. Januar 1996 gelten:
 - Aufstockung des Anteils von Australien am Zollkontingent der Europäischen Gemeinschaft für Rindfleisch von ‚hoher Qualität‘ um 2 000 t,
 - Aufstockung des Anteils von Australien am Zollkontingent der Europäischen Gemeinschaft für Schafffleisch um 1 150 t,
 - Aufstockung des Anteils von Australien am Zollkontingent der Europäischen Gemeinschaft für Cheddar um 750 t,
 - Zollkontingent in Höhe von 63 000 t für ‚halbgeschliffenen und vollständig geschliffenen Reis‘, 1006 30 00 — zollfrei (erga omnes) ⁽¹⁾;
 - Zollkontingent in Höhe von 20 000 t für ‚geschälten Reis (Braunreis)‘, 1006 20 55 — 88 ECU/t (erga omnes) ⁽¹⁾;
 - Zollkontingent in Höhe von 21 000 t für Hafer, 1004 00 50 — 89 ECU/t (erga omnes).

Die Regierung Australiens akzeptiert die wesentlichen Bestandteile des Konzepts der Europäischen Gemeinschaft zur Anpassung der GATT-Verpflichtungen der Zwölfergemeinschaft und der GATT-Verpflichtungen Österreichs, Finnlands und Schwedens nach der jüngsten Erweiterung der Gemeinschaft:

- Abgleich der Ausfuhrverpflichtungen,
- Abgleich der Zollkontingente,
- Summierung der Verpflichtungen betreffend die interne Stützung.

Die geeigneten rechtlichen Modalitäten der Umsetzung sind noch festzulegen.

2. Australien und die Europäische Gemeinschaft kommen überein, im ersten Quartal 1996 das System der ‚repräsentativen Preise‘ für Getreide zu überprüfen, da es die australischen Ausfuhren von Weizen von hoher Qualität in die Europäische Gemeinschaft berührt.

3. Wein

Auszeichnungen der ‚Australian Capital City Show‘

Beide Parteien kommen wie folgt überein:

- Die Europäische Gemeinschaft erkennt gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 die Auszeichnungen der ‚Australian Wine Show‘ an und veröffentlicht dazu

⁽¹⁾ Die Verwaltung dieses Kontingents umfaßt Zuteilungen an die traditionellen Lieferanten.

die Namen der betreffenden Stellen in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*. Diese Anerkennung schließt die Verwendung von Gemeinschaftsnamen, die durch das Weinabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien geschützt sind, zur Bezeichnung der Klassen bei den Auszeichnungen aus.

- Australien stellt sicher, daß die Veranstalter der Show ihre Regeln dahin gehend ändern, daß in den Fällen, in denen eine Klassenbezeichnung verwendet wird, die aus einem in Artikel 8 des Weinabkommens aufgeführten Namen besteht oder einen solchen Namen enthält, z. B. ‚Sherry-Klasse‘ oder ‚Porto-Klasse‘, nicht darauf verwiesen wird, daß die betreffende Auszeichnung von der Europäischen Gemeinschaft anerkannt wurde.

Die sonstigen offenen Fragen sollten unverzüglich im Rahmen des Weinabkommens erörtert und gelöst werden.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Behörden bilden.“.

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann und daß Ihr Schreiben und das vorliegende Schreiben eine Vereinbarung gemäß Ihrem Vorschlag bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
Australiens*

BEGLEITSCHREIBEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND AUSTRALIEN*A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft*

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Herr ...,

die Europäische Gemeinschaft bestätigt, daß sie nicht beabsichtigt, in ihre neue Liste lebende Pferde oder Schafffleisch als Waren aufzunehmen, für die die im Übereinkommen über die Landwirtschaft aufgeführten Ausfuhrsubventionen gewährt werden können.

Die Europäische Gemeinschaft und Australien werden im ersten Quartal 1996 die Gespräche über die noch offenen Fragen im Rahmen des Weinabkommens wiederaufnehmen und sich bemühen, diese Fragen so schnell wie möglich zu regeln.

Die Verwaltung des Zollkontingents in Höhe von 63 000 t für geschliffenen Reis und des Zollkontingents in Höhe von 20 000 t für geschälten Reis (Braunreis) umfaßt Zuteilungen an die traditionellen Lieferanten unter Zugrundelegung ihrer Ausfuhren nach Österreich, Finnland und Schweden.

Für das Zollkontingent in Höhe von 21 000 t für Müllereihaffer gelten folgende Kriterien:

- Hektolitermasse von mindestens 55 kg/hl,
- Feuchtigkeitsgrad von höchstens 12 v. H.,
- Beimischung (Samen aus Nicht-EG-Staaten) von höchstens 2 v. H.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

B. Schreiben von Australien

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Die Europäische Gemeinschaft bestätigt, daß sie nicht beabsichtigt, in ihre neue Liste lebende Pferde oder Schafffleisch als Waren aufzunehmen, für die im Übereinkommen über die Landwirtschaft aufgeführten Ausfuhrsubventionen gewährt werden können.

Die Europäische Gemeinschaft und Australien werden im ersten Quartal 1996 die Gespräche über die noch offenen Fragen im Rahmen des Weinabkommens wiederaufnehmen und sich bemühen, diese Fragen so schnell wie möglich zu regeln.

Die Verwaltung des Zollkontingents in Höhe von 63 000 t für geschliffenen Reis und des Zollkontingents in Höhe von 20 000 t für geschälten Reis (Braunreis) umfaßt Zuteilungen an die traditionellen Lieferanten unter Zugrundelegung ihrer Ausfuhren nach Österreich, Schweden und Finnland.

Für das Zollkontingent in Höhe von 21 000 t für Müllereihaffer gelten folgende Kriterien:

- Hektolitermasse von mindestens 55 kg/hl,
- Feuchtigkeitsgrad von höchstens 12 v. H.,
- Beimischung (Samen aus Nicht-EG-Staaten) von höchstens 2 v. H.“.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
Australiens*

ANHANG II

VEREINBARUNG

über den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile
gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND CHILE —

IN DEM WUNSCH, ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT auf der Grundlage eines angemessenen und für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromisses abzuschließen, und

IN DEM WUNSCH, die enge handels- und wirtschaftspolitische Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Chile zu stärken —

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

- A. Die Europäische Gemeinschaft nimmt in ihre neue Liste CLX für das Zollgebiet der Fünfzehnergemeinschaft die Zugeständnisse auf, die zuvor in der Liste LXXX, geändert durch die Liste der Europäischen Gemeinschaft im Anhang des Protokolls von Marrakesch (vom 15. April 1994) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994, aufgeführt waren.
- B. Um die laufenden Verhandlungen über die Landwirtschaft gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT zum Abschluß zu bringen, wurde folgendes vereinbart.
- 0808 10 99, frische Äpfel (1.4. bis 31.7.): Senkung des endgültigen Zollsatzes um 50 v. H. (von 3 v. H. auf 1,5 v. H.),
 - 0808 20 33, frische Birnen (1.4. bis 30.4. und 1. bis 15.7.): Senkung des endgültigen Zollsatzes um 50 v. H. (von 2,5 v. H. auf 1,3 v. H.),
 - 0813 30 00, andere getrocknete Äpfel: Senkung des endgültigen Zollsatzes um 50 v. H. (von 6,4 v. H. auf 3,2 v. H.),
 - 0813 40 92, getrocknete Früchte: Senkung des endgültigen Zollsatzes um 50 v. H. (von 4,8 v. H. auf 2,4 v. H.),
 - Aufstockung des Anteils von Chile am Zollkontingent der Europäischen Gemeinschaft für Schafffleisch um 1 510 t.

Chile akzeptiert die wesentlichen Bestandteile des Konzepts der Europäischen Gemeinschaft zur Anpassung der Verpflichtungen der Zwölfergemeinschaft und der Verpflichtungen Österreichs, Finnlands und Schwedens nach der jüngsten Erweiterung der Gemeinschaft:

- Abgleich der Ausfuhrverpflichtungen,
- Abgleich der Zollkontingente,
- Summierung der Verpflichtungen betreffend die interne Stützung.

Die geeigneten rechtlichen Modalitäten der Umsetzung sind noch festzulegen.

C. Ferner wurde folgendes vereinbart:

- 2301 20 00, Fischmehl: Zollfreiheit.

D. Schlußbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien finden jederzeit Konsultationen über die diese Vereinbarung betreffenden Angelegenheiten statt.

Unterzeichnet zu Brüssel am 22. Dezember neunzehnhundertfünfundneunzig.

*Für die Regierung
Chiles*

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

ANHANG III

VERHANDLUNGEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND JAPAN —

IN DEM WUNSCH, ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT in angemessener und für beide Seiten zufriedenstellender Weise abzuschließen, und

IN DEM WUNSCH, die enge handels- und wirtschaftspolitische Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan zu stärken —

HABEN SICH AUF FOLGENDE LÖSUNG VERSTÄNDIGT:

I. Zugeständnisse beim Marktzugang

- A. Die Europäische Gemeinschaft nimmt in ihre neue Liste CLX für das Zollgebiet der Fünfzehnergemeinschaft die Zugeständnisse auf, die zuvor in der Liste LXXX, geändert durch die Liste der Europäischen Gemeinschaft im Anhang des Protokolls von Marrakesch (vom 15. April 1994) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994, aufgeführt waren.
- B. Die Europäische Gemeinschaft senkt und bindet, sofern nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1996 die Zölle nach Maßgabe des Anhangs A, eröffnet die dort aufgeführten Zollkontingente und beschleunigt die Umsetzung der im Rahmen der Uruguay-Runde vereinbarten Zollzugeständnisse.
- C. Die Verbesserungen, die die Europäische Gemeinschaft bei ihren Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT Drittländern einräumt, werden auch Japan eingeräumt.

II. Landwirtschaft

- A. Das Konzept der Europäischen Gemeinschaft zur Anpassung der Verpflichtungen der Zwölfergemeinschaft und der Verpflichtungen Österreichs, Finnlands und Schwedens nach der jüngsten Erweiterung der Gemeinschaft hat folgende wesentliche Bestandteile:
 - Abgleich der Ausfuhrverpflichtungen,
 - Abgleich der Zollkontingente,
 - Summierung der Verpflichtungen betreffend die interne Stützung.Die geeigneten rechtlichen Modalitäten der Umsetzung sind noch festzulegen.
- B. Ab 1. Januar 1996 gilt folgende Zollsenkung:
1209 91 90, andere Samen von Gemüse (außer Kohlrabi):
Senkung des Zollsatzes von 4 v. H. auf 3 v. H.

Unterzeichnet zu Brüssel am 22. Dezember 1995 neunzehnhundertfünfundneunzig.

*Für die Regierung
Japans*

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

Anhang A

1. Die Europäische Gemeinschaft nimmt die im Rahmen der Uruguay-Runde für 1997 vereinbarten Zollsenkungen für alle nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse (Fischereierzeugnisse und gewerbliche Waren) bereits am 1. Januar 1996 vor; davon ausgenommen sind die gesondert aufgeführten Waren in den Anhängen I bis III der Verordnung des Rates zur Senkung der Zölle aufgrund der nach dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens geführten Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT.
2. Die in den Anhängen I bis III aufgeführten Zollsenkungen werden wie folgt umgesetzt:
 - a) Ab 1. Januar 1996 entsprechen die vertragsmäßigen Zollsätze für die in Anhang I aufgeführten Waren den in Spalte 3 dieses Anhangs angegebenen Zollsätzen.
 - b) Ab 1. Januar 1996 entsprechen die autonomen und vertragsmäßigen Zollsätze für die in Anhang II aufgeführten Waren den in Spalte 3 bzw. Spalte 4 dieses Anhangs angegebenen Zollsätzen.
 - c) Für die in Abschnitt 1 des Anhangs III aufgeführten Waren entsprechen die ab 1. Januar 1996 anzuwendenden vertragsmäßigen Zollsätze den in Spalte 3 angegebenen Zollsätzen.

Für die in Abschnitt 2 des Anhangs III aufgeführten Waren werden die vertragsmäßigen Zollsätze entsprechend dem in Spalte 3 angegebenen Zeitplan schrittweise gesenkt.

Für die in Abschnitt 3 des Anhangs III aufgeführten Waren gelten bis zur Höhe der in Spalte 3 angegebenen Mengen als vertragsmäßige Zollsätze ab 1. Januar 1996 die in Spalte 4 angegebenen Zollsätze.

ANHANG IV

VEREINBARUNG

über den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND NEUSEELAND —

IN DEM WUNSCH, ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT auf der Grundlage eines angemessenen und für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromisses abzuschließen, und

IN DEM WUNSCH, die enge handels- und wirtschaftspolitische Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland zu stärken —

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

A. Die Europäische Gemeinschaft nimmt in ihre neue Liste CLX für das Zollgebiet der Fünfzehnergemeinschaft die Zugeständnisse auf, die zuvor in der Liste LXXX, geändert durch die Liste der Europäischen Gemeinschaft im Anhang des Protokolls von Marrakesch (vom 15. April 1994) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994, aufgeführt waren.

B. Um die laufenden Verhandlungen über die Landwirtschaft gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT zum Abschluß zu bringen, wurde folgende Vereinbarung getroffen, die hinsichtlich der Zollkontingente ab 1. Januar 1996 gelten:

- Aufstockung des Anteils von Neuseeland am Zollkontingent der Europäischen Gemeinschaft für Schafffleisch um 1 700 t,
- Aufstockung des Anteils von Neuseeland am Zollkontingent der Europäischen Gemeinschaft für Käse für die Verarbeitung um 1 000 t,
- Aufstockung des Anteils von Neuseeland am Zollkontingent der Europäischen Gemeinschaft für Cheddar um 500 t,
- Zollkontingent in Höhe von 300 t für Rindfleisch von hoher Qualität — 20 v. H.,
- ex 0810 90 10, Kiwifrüchte 15. Mai bis 15. November:
 - Senkung des endgültigen Zollsatzes von 8,8 v. H. auf 8,0 v. H.,

— Senkung des Zollsatzes um 0,8 Prozentpunkte bei jeder Stufe vor Erreichung des endgültigen Zollsatzes. Die erste Senkung erfolgt mit Wirkung vom 15. Mai 1996.

Neuseeland akzeptiert die wesentlichen Bestandteile des Konzepts der Europäischen Gemeinschaft zur Anpassung der GATT-Verpflichtungen der Zwölfergemeinschaft und der GATT-Verpflichtungen Österreichs, Finnlands und Schwedens nach der jüngsten Erweiterung der Gemeinschaft:

- Abgleich der Ausfuhrverpflichtungen,
- Abgleich der Zollkontingente,
- Summierung der Verpflichtungen betreffend die interne Stützung.

Die geeigneten rechtlichen Modalitäten der Umsetzung sind noch festzulegen.

C. Darüber hinaus wurde folgendes vereinbart:

- ex 0304 20 96, gefrorene Filets von Fischen der Art *Pseudocyttus Maculatus* und *Allocytus* spp
Zollkontingent in Höhe von 200 t — zollfrei.

D. Schlußbestimmungen:

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien finden jederzeit Konsultationen über die diese Vereinbarung betreffenden Angelegenheiten statt.

Unterzeichnet zu Brüssel am 22. Dezember neunzehnhundertfünfundneunzig.

*Für die Regierung
Neuseelands*

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

ANHANG V

VEREINBARUNG

über den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem
Königreich Thailand gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DAS KÖNIGREICH THAILAND —

IN DEM WUNSCH, ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT auf der Grundlage eines
angemessenen und für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromisses abzuschließen, und

IN DEM WUNSCH, die enge handels- und wirtschaftspolitische Partnerschaft zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und Königreich Thailand zu stärken —

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

A. Die Europäische Gemeinschaft nimmt in ihre neue
Liste CLX für das Zollgebiet der Fünfzehnergemein-
schaft die Zugeständnisse auf, die zuvor in der Liste
LXXX, geändert durch die Liste der Europäischen
Gemeinschaft im Anhang des Protokolls von Marra-
kesch (vom 15. April 1994) zum Allgemeinen Zoll-
und Handelsabkommen 1994, aufgeführt waren.

B. Um die laufenden Verhandlungen über die Landwirt-
schaft gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT zum
Abschluß zu bringen, wurde folgendes vereinbart:

- Konsolidierung eines Zollkontingents in Höhe von
63 000 t für „halbgeschliffenen und vollständig
geschliffenen Reis“, 1006 30 00 — zollfrei (erga
omnes) — mit Wirkung vom 1. Januar 1996,
- Konsolidierung eines Zollkontingents in Höhe von
20 000 t für „geschälten Reis (Braunreis)“, 1006
20 55 — 88 ECU/t (erga omnes) — mit Wirkung
vom 1. Januar 1996.

Das Königreich Thailand akzeptiert die wesentlichen
Bestandteile des Konzepts der Europäischen Gemein-
schaft zur Anpassung der Verpflichtungen der Zwöl-
fergemeinschaft und der Verpflichtungen Österreichs,
Finnlands und Schwedens nach der jüngsten Erweite-
rung der Gemeinschaft:

- Abgleich der Ausfuhrverpflichtungen,
- Abgleich der Zollkontingente,
- Summierung der Verpflichtungen betreffend die
interne Stützung.

Die geeigneten rechtlichen Modalitäten der Umset-
zung sind noch festzulegen.

C. Schlußbestimmungen:

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung
in Kraft.

Auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien finden
jederzeit Konsultationen über die diese Vereinbarung
betreffenden Angelegenheiten statt.

Unterzeichnet zu Brüssel am 22. Dezember neunzehnhundertfünfundneunzig.

*Für die Regierung
des Königreich Thailand*

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

Technischer Anhang

Die Vereinbarungen wurden auf der folgenden Grundlage erzielt:

- halbgeschliffener und vollständig geschliffener Reis (1006 30 00)
Zollkontingent in Höhe von 63 000 t (Thailand 19 505 t + 10 v. H.),
- geschälter Reis (1006 20 55)
Zollkontingent in Höhe von 20 000 t (Thailand 1 647 t + 10 v. H.).

Soweit das Königreich Thailand die einzelnen vorgenannten Zollkontingente in Anspruch nehmen kann, erteilt die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der vereinbarten Grenzen nach Vorlage der von der thailändischen Regierung ausgestellten Ausfuhrdokumente automatisch Einfuhrdokumente.
